

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 15. Juni 1970

Nr. 1338

Einzelgestaltungsplan mit besonderen Bestimmungen für das
Bebauungsareal Nationalstrasse-Löwenstrasse-Alleeweg
der Stadt Kreuzlingen

1. Am 23. September 1963 genehmigte der Regierungsrat einen Einzelgestaltungsplan mit besonderen Bestimmungen für das Areal Nationalstrasse-Löwenstrasse-Alleeweg der Stadt Kreuzlingen. Mit Schreiben vom 25. Mai 1970 ersucht der Stadtrat um Genehmigung einer Abänderung dieses Plans, den er am 29. April 1970 beschloss. Die Planauflage fand vom 8. bis 21. Mai 1970 statt; es wurden keine Einsprachen erhoben. Auch beim Regierungsrat gingen keine Beschwerden ein. In formeller Hinsicht kann der abgeänderte Einzelgestaltungsplan genehmigt werden.
2. Gegenüber dem Plan von 1963 wurde die Ueberbauung des östlichen Teils neu konzipiert. Vorgesehen ist statt drei ganz an die - unveränderten! - Baulinien anlehnenden Kuben (zwei-, vier- und neungeschossig) eine vor allem im Grundriss wesentlich lebendigere Ueberbauung mit einem zweigeschossigen Trakt an der Löwenstrasse und einem achtgeschossigen Winkelbau über einem gegen den Alleeweg teilweise zurückgesetzten eingeschossigen Sockel. Die neue Situation dürfte städtebaulich besser wirken. Sie bringt weiterhin eine Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten - mehr Abstellplätze längs des Alleewegs! - und sie ermöglicht es, den Kinderspielplatz für die ganze Ueberbauung nur noch auf einer Seite an Verkehrsflächen anstossen zu lassen. Die Ausnützungen sind unverändert. Der Genehmigung stehen keine Hindernisse entgegen.

3. Wegen der neuen Situierung der Abstellplätze längs des Alleewegs, die sehr erwünscht ist, drängt sich eine Verkürzung der im Gestaltungsplan vorgesehenen Parknische an der Löwenstrasse auf. Würde man sie so belassen, wie es der Plan vorsieht, so würde die Uebersicht bei der Einmündung des Alleewegs nicht genügend. Das Tiefbauamt wünscht, dass diese Parknische vor der erwähnten Einmündung - bei der nach wie vor die Ueberfahrt über das Trottoir beizubehalten ist - um 6 bis 8 Meter verkürzt wird.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Einzelgestaltungsplan mit besondern Bestimmungen für das Bebauungsareal Nationalstrasse-Löwenstrasse-Alleeweg der Stadt Kreuzlingen wird in der revidierten Ausgabe 1970 genehmigt.
2. Bei der Einmündung des Alleewegs in die Löwenstrasse ist die längs der Löwenstrasse vorgesehene Parknische um mindestens 6 Meter zu verkürzen.
3. Der vom Regierungsrat am 23. September 1963 genehmigte Einzelgestaltungsplan für das gleiche Areal wird ausser Kraft gesetzt.
4. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage eines revidierten Gestaltungsplans mit Genehmigungsvermerk
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines revidierten Gestaltungsplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten.



Für richtigen Auszug
Der Staatsschreiber:
i. V. Der Adjunkt:

M. Huber